

**Lesefassung** – rechtsverbindlich sind jeweils nur die amtlichen Einzelbekanntmachungen im Amtsblatt des Landkreises Saalekreis

**2. Allgemeinverfügung des Landkreises Saalekreis zur Regelung der Quarantäne zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Saalekreis**

geändert durch die

**Vierte Änderung der**

**2. Allgemeinverfügung des Landkreises Saalekreis zur Regelung der Quarantäne zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Saalekreis**

Der Landkreis Saalekreis erlässt als zuständige Behörde auf der Grundlage von §§ 28 Abs. 1, 29 und 30 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i.V.m. §§ 4 Abs. 1, 19 Abs. 2 Satz 1, 3 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst und die Berufsausübung im Gesundheitswesen im Land Sachsen-Anhalt (GDG LSA) i.V.m. der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnV) die nachfolgende

**Allgemeinverfügung**

1. Für Einwohner des Landkreises Saalekreis, die Kenntnis davon erhalten, dass eine bei ihnen vorgenommene molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 (PCR-Test) ein positives Ergebnis aufweist (SARS-CoV-2-Infizierte), wird die häusliche Isolation angeordnet. Die Vorgenannten sind verpflichtet, sich unverzüglich nach Kenntniserlangung in die häusliche Isolation zu begeben und das Gesundheitsamt zu informieren per E-Mail: corona@saalekreis.de oder Telefon: 03461 402727.  
Zudem sind sie verpflichtet, Personen, die unter der gleichen Meldeadresse in einem gemeinsamen Hausstand mit ihnen leben, von dem positiven Testergebnis unverzüglich zu unterrichten und diese dem Gesundheitsamt des Landkreises Saalekreis mitzuteilen.
2. Für Einwohner des Landkreises Saalekreis, die Kenntnis davon erhalten, dass ein bei ihnen durchgeführter Antigennachweis (Schnelltest) ein positives Ergebnis aufweist, haben unverzüglich eine molekularbiologische Untersuchung (PCR-Test) über einen Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 TestV (z.B. Fieberambulanzen, Ärzte, Apotheken, Testzentren) durchführen zu lassen und sich bis zur Vorlage eines Ergebnisses in eine häusliche Isolation zu begeben. Nach einem bestätigten positiven Testergebnis gilt Ziffer 1.
3. Für Einwohner des Landkreises Saalekreis, die mit einer in Ziffer 1 genannten Person unter der gleichen Meldeadresse in einem gemeinsamen Hausstand leben, wird eine häusliche Quarantäne angeordnet. Die Verpflichtung, sich unverzüglich in Quarantäne zu begeben, beginnt mit Kenntniserlangung vom positiven Befund der unter Ziffer 1 genannten Person. Im Falle eines eigenen positiven Tests gilt Ziffer 1 bzw. Ziffer 2.
4. Einwohner des Landkreises Saalekreis, denen vom Gesundheitsamt des Landkreises Saalekreis mitgeteilt wurde, dass sie eine enge Kontaktperson zu einer mit dem SARS-CoV-2-Virus infizierten Person sind, müssen sich unverzüglich in häusliche Quarantäne begeben. Im Falle eines eigenen positiven Tests gilt Ziffer 1 bzw. Ziffer 2.
5. Punkt 3. und 4. gilt nicht für eine Kontaktperson, die
  - a) mindestens drei Einzelimpfungen erhalten hat und deren letzte Einzelimpfung mindestens drei Monate nach der zweiten Einzelimpfung erfolgt ist,
  - b) lediglich zwei Einzelimpfungen erhalten hat und deren zweite Einzelimpfung nicht mehr als 90 Tage zurückliegt,
  - c) einen bei ihr durchgeführten positiven Antikörpertest nachweisen kann und dieser Antikörpertest zu einer Zeit erfolgt ist, zu der die betroffene Person noch keine Einzelimpfung erhalten hatte und die anschließend mindestens zwei Einzelimpfungen erhalten hat,
  - d) einen bei ihr durchgeführten positiven Antikörpertest nachweisen kann und dieser Antikörpertest zu einer Zeit erfolgt ist, zu der die betroffene Person noch keine Einzelimpfung erhalten hatte und die anschließend lediglich eine Einzelimpfung erhalten hat, welche nicht mehr als 90 Tage zurückliegt,

- e) eine Infektion durch einen positiven PCR-Test darlegen kann und deren Testung zum Nachweis der vorherigen Infektion mindestens 28 Tage und höchstens 90 Tage ab Probenentnahme zurückliegt,
- f) positiv mittels PCR-Test getestet wurde und anschließend eine Einzelimpfung erhalten hat, wenn die Einzelimpfung nicht mehr als 90 Tage zurückliegt,
- g) eine Einzelimpfung erhalten hat und nach Erhalt dieser Einzelimpfung positiv mittels PCR-Test getestet wurde und bei der die entsprechende Probenentnahme mindestens 28 Tage und höchstens 90 Tage zurückliegt,
- h) eine Einzelimpfung erhalten hat, nach Erhalt dieser Einzelimpfung positiv mittels PCR-Test getestet wurde und anschließend eine weitere Einzelimpfung erhalten hat,
- i) positiv mittels PCR-Test getestet wurde und anschließend mindestens zwei Einzelimpfungen erhalten hat, oder
- j) zwei aufeinanderfolgende Einzelimpfungen erhalten hat und anschließend positiv mittels PCR-Test getestet wurde, wenn die entsprechende Probenentnahme mindestens 28 Tage zurückliegt,

und

wenn bei ihr im Zeitpunkt der Kenntnisnahme, dass die infizierte Person positiv auf das SARS-CoV-2-Virus getestet wurde, kein typisches Symptom oder sonstiger Anhaltspunkt für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt; typische Symptome einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus sind Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust.

Der Impfnachweis bzw. der Genesenennachweis ist dem Gesundheitsamt des Landkreises Saalekreis oder einer von ihm beauftragten Person auf Verlangen schriftlich oder elektronisch nachzuweisen.

Sollte sich nach Kenntnisnahme, dass die infizierte Person positiv auf das SARS-CoV-2-Virus getestet wurde, bei einer Kontaktperson ein typisches Symptom einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus einstellen, hat die Kontaktperson eine PCR-Testung durch einen Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 TestV vornehmen zu lassen. Ist keine PCR-Testung möglich, sollte ein negativer Antigentest durch mindestens einen weiteren negativen Antigentest jeweils durch einen Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 TestV bestätigt werden. Für die Antigentestung sind die auf der Internetseite [www.pei.de/sharedDocs/Downloads/DE/newsroom/dossiers/evaluierung-sensitivitaet-sars-cov-2-antigentests.pdf](http://www.pei.de/sharedDocs/Downloads/DE/newsroom/dossiers/evaluierung-sensitivitaet-sars-cov-2-antigentests.pdf) aufgeführten zertifizierten Antigentests zu verwenden. Bei einem positiven Test auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus gilt diese Person als infizierte Person, für die die Pflicht zur Absonderung nach Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung besteht.

6. Das Gesundheitsamt des Landkreises Saalekreis kann von Ziffer 1 bis 4 abweichende Anordnungen bzw. eine Verlängerung dieser Isolation- bzw. Quarantäneanordnungen vornehmen.
7. Die in Ziffer 1 bis 4 genannten Personen sind während der häuslichen Absonderung verpflichtet, sich ausschließlich in ihrer Wohnung bzw. auf ausschließlich von ihnen selbst genutzten Bereichen ihres Wohngrundstückes aufzuhalten. Ausnahmen hiervon bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Gesundheitsamtes des Landkreises Saalekreis. Für die Durchführung einer (weiteren) Testung auf SARS-CoV-2 in einer Fieberambulanz oder ärztlichen Praxis gilt die erforderliche Genehmigung als erteilt.
8. Die in Ziffer 1 bis 4 genannten Personen haben unverzüglich nach Kenntniserlangung/Mitteilung den direkten Kontakt mit anderen Personen einzustellen. Der Kontakt mit in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen sowie zur Pflege und Versorgung tätigen Personen ist auf das absolut notwendige Minimum unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln zu reduzieren.
9. Sollte während der angeordneten Absonderung eine medizinische Behandlung erforderlich werden, sind die unter Ziffer 1 bis 4 genannten Personen verpflichtet, den Rettungsdienst sowie die sie versorgende medizinische Einrichtung (z. B. Arztpraxis, Krankenhaus) bereits vorab telefonisch über die angeordnete Absonderung und deren Grund zu informieren.
10. Wenn eine nach Ziffer 1 bis 4 verpflichtete Person minderjährig ist, so hat derjenige für die Einhaltung der diese Person betreffende Verpflichtung zu sorgen, dem die Sorge für diese Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft Betreuer einer von der Verpflichtung nach Ziffer 1 bis 4 betroffenen Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtungen zu deren Aufgabenkreis gehört.

11. Die nach Ziffer 1 angeordnete häusliche Isolation endet, soweit seit mindestens 48 Stunden kein typisches Symptom für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht, nach 10 Tagen ab dem Tag der Testung (ohne abschließenden Test).

Abweichend von Satz 1 endet die nach Ziffer 1 angeordnete häusliche Isolation frühestens nach sieben Tagen vorzeitig, wenn seit mindestens 48 Stunden Symptombefreiheit besteht und ein frühestens am Tag sieben jeweils durch einen Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 TestV abgenommener negativer PCR-Test oder ein auf der Internetseite [www.pei.de/sharedDocs/Downloads/DE/newsroom/dossiers/evaluierung-sensitivitaet-sars-cov-2-antigentests.pdf](http://www.pei.de/sharedDocs/Downloads/DE/newsroom/dossiers/evaluierung-sensitivitaet-sars-cov-2-antigentests.pdf) aufgeführter zertifizierter Antigentest durchgeführt worden ist und dieser ein negatives Ergebnis ausweist, mit der Übermittlung des Nachweises des negativen Testergebnisses an das Gesundheitsamt des Landkreises Saalekreis. Dies gilt auch für die Beschäftigten in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe – für diesen Personenkreis wird eine Freitestung durch PCR-Test empfohlen.

12. Die nach Ziffer 3 oder 4 angeordnete häusliche Quarantäne endet nach 10 Tagen ab dem darauffolgenden Tag des letzten Kontakts mit der infizierten Person, wenn kein typisches Symptom für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht (ohne abschließenden Test).

Abweichend von Satz 1 endet die nach Ziffer 3 oder 4 angeordnete häusliche Quarantäne frühestens nach sieben Tagen vorzeitig, wenn kein typisches Symptom für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht und ein frühestens am Tag sieben jeweils durch einen Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 TestV abgenommener negativer PCR-Test oder ein auf der Internetseite [www.pei.de/sharedDocs/Downloads/DE/newsroom/dossiers/evaluierung-sensitivitaet-sars-cov-2-antigentests.pdf](http://www.pei.de/sharedDocs/Downloads/DE/newsroom/dossiers/evaluierung-sensitivitaet-sars-cov-2-antigentests.pdf) aufgeführter zertifizierter Antigentest durchgeführt worden ist und dieser ein negatives Ergebnis ausweist, mit der Übermittlung des Nachweises des negativen Testergebnisses an das Gesundheitsamt des Landkreises Saalekreis.

Schülerinnen und Schüler sowie Kinder in den Angeboten der Kinderbetreuung können bei bestehender Symptombefreiheit die nach Ziffer 3 oder 4 angeordnete häusliche Quarantäne bereits frühestens nach fünf Tagen vorzeitig beenden, sofern in den Einrichtungen regelmäßige (serielle) Testungen erfolgen, und ein frühestens am Tag fünf jeweils durch einen Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 TestV abgenommener negativer PCR-Test oder ein auf der Internetseite [www.pei.de/sharedDocs/Downloads/DE/newsroom/dossiers/evaluierung-sensitivitaet-sars-cov-2-antigentests.pdf](http://www.pei.de/sharedDocs/Downloads/DE/newsroom/dossiers/evaluierung-sensitivitaet-sars-cov-2-antigentests.pdf) aufgeführter zertifizierter Antigentest durchgeführt worden ist und dieser ein negatives Ergebnis ausweist, mit der Übermittlung des Nachweises des negativen Testergebnisses an das Gesundheitsamt des Landkreises Saalekreis. Diese Verkürzung der Quarantäne auf fünf Tage gilt nicht für Jugendliche unter 18 Jahren, die im Rahmen ihrer Ausbildung in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen oder Einrichtungen der Eingliederungshilfe tätig sind.

13. Diese Allgemeinverfügung tritt am 01.02.2022, 0:00 Uhr, in Kraft und tritt mit Ablauf des 30.04.2022, 24:00 Uhr, außer Kraft.

Merseburg, den

Hartmut Handschak  
Landrat